

VG Augsburg

Beschluss vom 24.8.2007

Tenor

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 9. Juli 2007 wird wiederhergestellt bzw. angeordnet.
- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist eine am ... geborene kasachische Staatsangehörige.

Sie schloss am 7. August 2004 in Kasachstan die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen. Am 14. Dezember 2004 reiste sie mit einem Visum zum Zwecke des Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 16. Dezember 2004 wurde ihr von der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München eine bis zum 16. Dezember 2005 gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt, die am 13. September 2005 bis zum 16. Dezember 2008 verlängert wurde.

Am 21. Dezember 2006 zog die Antragstellerin nach Augsburg und erklärte gegenüber der dortigen Ausländerbehörde am 27. Dezember 2006 schriftlich, dass sie seit dem 29. August 2006 von ihrem Ehemann dauernd getrennt lebe.

Die Antragstellerin verzog am 20. April 2007 in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Ostallgäu. Am 25. Mai 2007 sprach sie bei der Ausländerbehörde des Landratsamts vor und gab nochmals an, dass sie seit 29. August 2006 von ihrem Ehemann getrennt lebe und keinen Kontakt mehr zu ihm habe.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2007 hörte das Landratsamt Ostallgäu die Antragstellerin zur beabsichtigten nachträglichen zeitlichen Befristung der Aufenthaltserlaubnis an.

Unter dem 22. Juni 2007 erklärte der Bevollmächtigte der Antragstellerin, dass diese am 25. Juli 2006 mit ihrem Ehemann nach Kasachstan gereist sei und dieser ihr dort eröffnet habe, dass er sich von ihr

trennen wolle und sie gleich in Kasachstan bleiben solle. Am 29. August 2006 sei die Antragstellerin wieder nach Deutschland gereist und habe bei Bekannten in Augsburg gewohnt. Seit April 2007 lebe sie bei ihrem neuen Lebensgefährten in Marktoberdorf. Sie beabsichtige die baldige Einreichung des Scheidungsantrags. Nach Rechtskraft der Scheidung wolle sie ihren neuen Lebensgefährten heiraten.

Mit Bescheid vom 9. Juli 2007, dem Bevollmächtigten der Antragstellerin zugegangen am 12. Juli 2007, hat der Antragsgegner die der Antragstellerin bis zum 16. Dezember 2008 erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich auf den 1. August 2007 beschränkt (Ziffer I. des Bescheides), hat Ziffer I. des Bescheides für sofort vollziehbar erklärt (Ziffer II. des Bescheides), hat die Antragstellerin aufgefordert, das Bundesgebiet bis spätestens 1. September 2007 freiwillig zu verlassen (Ziffer III. des Bescheides) und hat für den Fall der Nichtausreise die Abschiebung angedroht (Ziffer IV. des Bescheides).

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Antragstellerin von ihrem deutschen Ehemann seit August 2006 dauernd getrennt lebe und daher eine Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis nachträglich entfallen sei. Bei Abwägung aller Gesichtspunkte erscheine es ermessensgerecht, die bis 16. Dezember 2008 erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich auf den 1. August 2007 zu beschränken. Die Antragstellerin habe sich bis zur endgültigen Trennung von ihrem deutschen Ehemann nicht einmal zwei Jahre im Bundesgebiet aufgehalten und habe sich daher nicht so überdurchschnittlich integrieren können, dass von der beabsichtigten Maßnahme abgesehen werden müsse. Eine beachtenswerte wirtschaftliche Eingliederung liege ebenfalls nicht vor. Aufgrund der bisherigen Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet von ca. einem Jahr und acht Monaten bestehe kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Ein möglicher Sonderfall gemäß § 31 Abs. 2 AufenthG zur Vermeidung einer besonderen Härte sei nicht erkennbar. Der Antragstellerin sei ohne Weiteres zumutbar, aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und eine etwaige geplante neuerliche Eheschließung vom Heimatland aus zu betreiben. Es liege im allgemeinen öffentlichen Interesse, dass die von der Antragstellerin durch die Eheschließung erworbene aufenthaltsrechtliche Position nach dem Auflösen der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht länger erhalten bleibe.

Die sofortige Vollziehung der Befristung der Aufenthaltserlaubnis sei notwendig, damit die ausländerrechtliche Maßnahme nicht leer laufe. Ansonsten würde die Ausländerin durch Ausschöpfung des Rechtsweges voraussichtlich noch längerfristig im Besitz der Vergünstigung bleiben, und damit eine Rechtsposition besitzen, die ihr im allgemeinen öffentlichen Interesse nicht mehr zustehe. Letztlich würde die nachträgliche zeitliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis durch Zeitablauf wirkungslos werden.

Am 11. Juli 2007 ließ die Antragstellerin beim Amtsgericht München die Scheidung beantragen.

Mit Schreiben vom 9. August 2007, eingegangen bei Gericht am 10. August 2007, erhob die Antragstellerin Klage zum Verwaltungsgericht Augsburg und beantragt, den Bescheid des Antragsgegners vom 9. Juli 2007 aufzuheben.

Darüber hinaus ließ die Antragstellerin über ihren Bevollmächtigten beantragen:

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 9. Juli 2007 wird wiederhergestellt.

Zuletzt ließ die Antragstellerin beantragen, ihr für die erhobene Klage Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung zu bewilligen.

Zur Begründung der Klage und des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung führte der Bevollmächtigte der Antragstellerin aus, dass diese seit April 2007 mit ihrem Lebensgefährten in Marktoberdorf zusammenlebe und von diesem ein Kind erwarte. Der voraussichtliche Entbindungstermin sei der 26. Februar 2008. Die Antragstellerin arbeite in Teilzeit in einem Fast-Food-Restaurant in Marktoberdorf. Das dortige Arbeitsverhältnis sei zunächst bis 6. August 2007 befristet gewesen. Inzwischen sei die Befristung auf ein Jahr verlängert worden. In rechtlicher Hinsicht sei auszuführen, dass das Landratsamt Ostallgäu das Ermessen bezüglich der nachträglichen zeitlichen Befristung der Aufenthaltserlaubnis fehlerhaft ausgeübt habe, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung wesentliche Informationen, wie z. B. der Eintritt der Schwangerschaft, gefehlt hätten. Es sei zwar richtig, dass sich die Antragstellerin bis zur Trennung von ihrem Ehemann noch keine zwei Jahre im Bundesgebiet aufgehalten habe, sie lebe aber nunmehr seit April 2007 mit einem deutschen Staatsangehörigen zusammen, mit dem sie eine neue Ehe schließen wolle, und von dem sie ein Kind erwarte. Auch bezüglich der wirtschaftlichen Eingliederung habe sich durch die Aufnahme eines, wenn auch vorläufig nur befristeten Arbeitsverhältnisses eine sicherlich beachtenswerte Änderung ergeben. Unter den gegebenen Umständen würde die vorgezogene Beendigung des Aufenthaltes eine ganz erhebliche Härte für die Antragstellerin bedeuten. Eine erzwungene Ausreise hätte nur den Effekt, dass die Antragstellerin in schwangerem Zustand unter Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses für mehrere Monate nach Kasachstan zurückkehren müsse, um dann zur Scheidung und erneuten Eheschließung wieder nach Deutschland zu kommen, wo sie dann letztlich dauerhaft bleiben dürfe. Es sei nicht nachzuvollziehen, welches Interesse eine solche Handhabung rechtfertigen könne.

Mit Schreiben vom 17. August 2007 trat der Antragsgegner der Klage und dem Antrag entgegen und beantragt,

den Antrag abzulehnen und die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die vorgelegte Behördenakte sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 9. Juli 2007 wird wiederhergestellt bzw. angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen Verwaltungsakt ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn die sonst nach § 80 Abs. 1 VwGO eintretende aufschiebende Wirkung der Klage dadurch entfallen ist, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung

im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet hat. Dabei trifft das Gericht eine eigene Entscheidung über die Aussetzung bzw. die Aufhebung der Vollziehung auf Grund der im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass das allgemeine, jedem Gesetz innewohnende Interesse am Vollzug des Gesetzes allein grundsätzlich die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht rechtfertigt. Dies setzt vielmehr ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung voraus, das sich letztlich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung darstellt.

Dabei ist zunächst zu prüfen, ob das erforderliche besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ausreichend begründet worden ist. Die rechtsstaatlich gebotene Begründungspflicht soll zum einen den Betroffenen in die Lage versetzen, durch Kenntnis der Gründe, die die Behörde zu der Anordnung des Sofortvollzugs bewogen haben, die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abschätzen zu können. Zum anderen hat die Begründungspflicht den Zweck, der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehbarkeitsanordnung bewusst zu machen und sie zu veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein vorrangiges öffentliches Interesse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert. Schließlich hat sie auch die Funktion, den Gerichten die Prüfung der Argumente der Behörde zu ermöglichen. Hieraus ergibt sich, dass das Erfordernis einer schriftlichen Begründung nicht nur formeller Natur ist, dem bereits genüge getan ist, wenn überhaupt eine Begründung vorhanden ist (vgl. BayVGH vom 24.3.1999, BayVBl 1999, 465). Aus dem Zweck der Begründungspflicht folgt vielmehr, dass die Behörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen darlegen muss, die im konkreten Fall zur Annahme eines besonderen privaten oder öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO geführt haben. Die Behörde muss sich der besonderen Ausnahmesituation bewusst sein, wenn sie die sofortige Vollziehbarkeit anordnet (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., RdNr. 84 zu § 80).

Den oben dargelegten Anforderungen genügt die Begründung des Sofortvollzugs im Bescheid vom 9. Juli 2007 nicht. Die Begründung des Antragsgegners für die Anordnung des Sofortvollzugs erschöpft sich letztlich in der Aussage, dass die Antragstellerin durch Ausschöpfung des Rechtsweges voraussichtlich noch längerfristig im Besitz der Vergünstigung bleiben würde, und damit eine Rechtsposition besitzen würde, die ihr im allgemeinen öffentlichen Interesse nicht mehr zustehe. Diese möglichen Folgen hat der Gesetzgeber aber mit dem in § 80 Abs. 1 VwGO verankerten Grundsatz der aufschiebenden Wirkung der Klage für den Regelfall in Kauf genommen. Der pauschale Hinweis des Antragsgegners, die sofortige Vollziehung sei notwendig, damit die ausländerrechtliche Maßnahme nicht ins Leere laufe, reicht für die Begründung des Sofortvollzugs nicht aus (vgl. Hess-VGH vom 12.3.1997 Az. 13 TG 1591/96, - juris -; BayVGH vom 19.1.2005 Az. 10 CS 04.2335, - juris -). Der Antragsgegner hat insoweit nicht ausreichend dargelegt, worin über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis hinaus die „konkreten Umstände des Falles“ liegen, auf Grund derer Gemeinwohlbelange es erfordern, dass eine gerichtliche Klärung im Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden kann, sondern ausnahmsweise der Sofortvollzug der Anordnung erforderlich ist.

Da mit der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die nachträgliche zeitliche Befristung der bis 16. Dezember 2008 gültigen Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts die Antragstellerin nach § 50 Abs. 1 AufenthG, § 58 Abs. 1 AufenthG nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist, ist auch die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 9. Juli 2007 anzuordnen.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gründe bedurfte es darüber hinaus einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage gegen die nachträgliche zeitliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis nicht mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.